

Satzung

Forum Community Organizing e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Forum Community Organizing e.V.". Die Abkürzung lautet "FOCO".
- (2) Er hat seinen Sitz in Düren.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Weiterentwicklung von Community Organizing als partizipatorischem Handlungsansatz mit dem Ziel mehr demokratische Teilhabe zu verwirklichen und Menschen zu bürgerschaftlichem Engagement zu ermutigen. Der Verein veranstaltet hierzu u.a. Bildungsmaßnahmen wie Seminare und Trainings, Arbeitstagen sowie organisierten Erfahrungsaustausch.
- (3) Zielgruppe dieser Veranstaltungen sind Professionelle aus verschiedenen sozialen und pädagogischen Berufen sowie interessierte Personen und Gruppen im In- und Ausland, die sich für die Entwicklung und Vermittlung von Methoden von Community Organizing zur Realisierung von mehr Basisdemokratie, demokratischer Teilhabe und bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke einsetzen wollen. Hierzu werden u.a. Trainings, Coaching sowie Praxisbegleitung für Projekte des zivilgesellschaftlichen Engagements vor Ort durchgeführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine entgeltliche Tätigkeit von Mitgliedern/Vorstandmitgliedern für den Verein ist zulässig.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede Initiative werden, die die unter § 2 genannten Ziele anerkennt. Es wird ein Mitgliedsbeitrag getrennt für juristische und natürliche Personen sowie Initiativen erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags durch den Vorstand möglich. Initiativen, die keine juristischen Personen sind, haben einen Ansprechpartner sowie eine Vertretung dem Vorstand zu nennen, der/die für den Mitgliedsbeitrag verantwortlich ist.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person oder der Initiative
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zulässig
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten. Sie lebt wieder auf nach Zahlung der ausstehenden Beiträge.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Ausmaß gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Beschluss ist Einspruch innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5

Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung (mindestens jährlich)
- 2) der Vorstand
- 3) die Fachgruppen.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 3. Vorsitzenden. Sofern die Mitgliederversammlung die Einrichtung von Fachgruppen beschließt, ist der/die Sprecher/in der jeweiligen Fachgruppe ebenfalls Mitglied des Vorstands. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (2) Die drei Vorsitzenden werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsbefugt. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zur Beschlussfassung vorzulegen. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheiden die drei Vorsitzenden im Rahmen der beschlossenen Haushaltsplanung über die finanziellen Angelegenheiten des Vereines.
- (4) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet einer/eine der drei Vorsitzenden während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt vom Vorstand schriftlich (auch in elektronischer Form), unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand muss auch dann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an ihn stellen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt insbesondere über

- 1) den Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands
- 2) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- 3) die Festlegung der Beitragshöhe und deren Fälligkeit
- 4) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- 5) den Ausschluss eines Mitglieds bzw. den Einspruch zu einem Ausschlussverfahren
- 6) den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
- 7) die Aufnahme von Mitgliedern
- 8) die Einrichtung und Anerkennung von Fachgruppen entsprechend § 10 der Satzung sowie deren jährlichen Rechenschaftsberichte.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 1/3 der eingetragenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb einer Frist von 10 Minuten eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss enthalten: Den Ort, das Datum, die Versammlungsleitung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die Art und die Ergebnisse der Abstimmungen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 10

Die Fachgruppen

- (1) Im Verein können sich, auf Arbeitsbereiche und Projekte bezogen, Fachgruppen bilden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anerkennung und über die Auflösung von Fachgruppen.
- (3) Die Fachgruppen wählen eine/n Sprecher/in mit einfacher Mehrheit, die/der damit zugleich Mitglied des Vorstandes wird. Ansonsten geben sich die Fachgruppen ihre eigene Geschäftsordnung.
- (4) Die Fachgruppen erarbeiten in ihren Bereichen Grundlagen zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung und setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in ihren Bereichen um. Die Fachgruppen arbeiten im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsaufträge selbstständig und berichten jährlich der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

§ 11

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an die gemeinnützigen Organisationen Stiftung Mitarbeit, Bonn, sowie Bewegungsstiftung, Verden, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Im Falle des Nichtexistierens der beiden genannten Organisationen bei Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an eine sonstige, gemeinnützige Vereinigung mit Zielsetzung im gemeinnützigen, bürgerschaftlichen Bereich.

Geändert mit Mitgliederversammlung vom 06.09.2015 und Vorstandssitzung vom 25.10.2015